07/2018

INVEST - Zuschüsse für Wagniskapital
Mittelbare Förderung von jungen Unternehmen durch Förderung von privaten Kapitalgebern

I. Einleitung

Bei dem Schlagwort Venture Capital bzw. dem deutschen Wagniskapital ist bereits im Wortstamm das Risiko des Totalverlustes impliziert. Das stimmt zumindest nicht mehr ganz, seit es unter dem Schlagwort INVEST staatliche Zuschüsse für Wagniskapital gibt. Der Staat ist zu einem kleinen Teil bereit, sich an dem Risiko von Wagniskapital zu beteiligen, vorausgesetzt, es fördert innovative junge Unternehmen und ein Dritter, regelmäßig ein sogenannter Business Angel (welcher häufig seinerzeit selbst ein Unternehmen gegründet und erfolgreich verkauft hat), wagt sein privates Kapital. Das scheint bisher zu wenig bekannt zu sein. Dabei ist das Konzept gar nicht neu, denn die ursprüngliche Förderrichtlinie für den „INVEST – Zuschuss für Wagniskapital“ gibt es bereits seit dem 2. April 2014 und diese Richtlinie wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2017 neu gefasst und inhaltlich wesentlich ausgeweitet.

Die Beteiligung des Staates über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfolgt hier zunächst nicht in einer Steuererleichterung, sondern in einer echten Bezuschussung und zwar sowohl bei der Akquisition durch einen Investor, als auch bei Anschlussfinanzierungen und im Falle eines Exits des privaten Investors. Die Zuschüsse erhält allerdings nicht das zu fördernde Unternehmen, sondern der Investor/Business Angel zur Investition in das Unternehmen, der bereit ist, sein Risikokapital in deutsche Innovationsunternehmen einzubringen. Der Staat geht davon aus, dass der Business Angel entweder durch die Bezuschussung eher zu einem Investment bereit ist, oder dass der Business Angel entsprechend mehr investiert, wenn er einen Zuschuss bekommt. Obwohl das Ziel der Förderung nur die Förderung des Unternehmens ist, knüpft das INVEST-Konzept an eine Bezuschussung des privaten Kapitalgebers an. Es handelt sich um eine mittelbare Bezuschussung des zu fördernden Unternehmens, die der Staat nur ergänzend gewährt, wenn ein Privater den Hauptteil des benötigten Kapitals zur Verfügung stellt.

II. Förderfähige Antragsteller

Das Zuschuss-Konzept richtet sich an private Kapitalgeber, so dass zunächst natürliche Personen antragsberechtigt sind.

Business Angels können sich aber auch einer Beteiligungs-GmbH oder einer Beteiligungs-UG bedienen, um die förderfähige Beteiligung zu akquirieren. Geschäftszweck muss das Eingehen und Halten von Beteiligungen oder (ausschließlich) Vermögensverwaltung und Beratung sein. Diese Holdinggesellschaft darf jedoch nur natürliche Personen als Gesellschafter haben und maximal sechs Gesellschafter, welche bis auf einen sogar minderjährig sein dürfen. Aktiengesellschaften oder andere Personengesellschaften sind nicht förderfähig.

Für den privaten Kapitalgeber gilt eine maximale Beteiligungsquote in Höhe von 25 %, wobei diese sowohl in den zwei Jahren vor Anteilserwerb als auch in den drei Jahren als Gesellschafter, mithin während der Mindesthaltedauer zu beachten ist. Wird die Grenze überschritten, gilt der Kapitalgeber als verbundenes Unternehmen und ist nicht mehr förderfähig.

III. Mittelbar förderfähige Unternehmen

Um als junges Unternehmen mittelbar förderfähig zu sein durch Bezuschussung von privaten Kapitalgebern, muss das Unternehmen die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft haben. Ferner muss es als innovativ gelten. Das ist vor allem durch Branchenklassifikation zu erreichen, indem es gemäß Eintragung im Handelsregister einer als innovativ definierten Branche angehört. Es gibt eine abschließende Liste der Branchen, die derzeit als innovativ gelten. Gefördert worden sind in der Vergangenheit vor allem (aber nicht ausschließlich) Unternehmen aus den Bereichen der Informationstechnologie sowie der Informationsdienstleistungen.

Sofern ein Unternehmen nicht bereits durch Branchenklassifikation als innovativ gilt, genügt seit 2017

a) die Inhaberschaft eines Patentes, oder

b) die Tatsache dass ein Unternehmen in der Vergangenheit eine andere öffentliche Förderung für ein Innovationsprojekt erhalten hat.

c) Schließlich gibt es die Möglichkeit, bei einem vom BAFA benannten Projektträger ein Kurzgutachten zur Frage der Innovation anzufordern.

Weitere Anforderungen an das Unternehmen sind, dass

a) es nicht älter als sieben Jahre sein darf,

b) maximal 10.000.000 € Jahresumsatz sowie

c) maximal 50 Mitarbeiter haben darf.

d) Ferner darf für den Erwerb des Anteils kein Fremdkapital eingesetzt werden, wobei Gesellschafterdarlehen, welche in die Beteiligungs-GmbH oder Beteiligungs-UG gegeben werden als Fremdkapital gelten. Ein mittelbar fremdfinanzierter Anteilserwerb scheidet somit aus.

Diese Voraussetzungen sind mittlerweile als Voraussetzungen für die Steuerfreiheit in § 3 Nr. 71 a) EStG normiert.

IV. Konditionen des Zuschusses für Kapitalgeber und Unternehmen

Sind die personellen Voraussetzungen gegeben, so kommt eine Bezuschussung des privaten Kapitalgebers in - relativer - Höhe von maximal 20 % der Investmentsumme in Betracht. Die Investmentsumme muss mindestens 10.000 € betragen und darf 500.000 € nicht überschreiten. Dies ist allerdings keine beteiligungsbezogene Obergrenze, sondern im Falle von mehreren Beteiligungen gilt die Obergrenze kumuliert für die Summe aller INVEST-Beteiligungen.

Es gibt darüber hinaus auch eine unternehmensbezogene Obergrenze für die Gewährung von Zuschüssen, welche bei kumulierten Zuschüssen in Höhe von 3.000.000 € liegt.

Dies bedeutet, dass ein privater Kapitalgeber einen Zuschuss in Höhe von maximal 100.000 € pro Kalenderjahr erhalten kann und das Unternehmen mittelbare Zuschüsse in Höhe von insgesamt maximal 600.000 €. Will das Unternehmen dieses Maximum ausschöpfen, braucht es mithin mindestens sechs Business Angels. Eben diese Anzahl ist auch - nicht zufällig - die Obergrenze für die Anzahl der Gesellschafter in einer förderfähigen Beteiligungsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH oder UG. Offenbar ist den Regelungen impliziert, dass es bei Ausschöpfen der maximalen Zuschusshöhe nicht zu Konditionenkonkurrenzen der privaten Kapitalgeber kommen soll, wobei dies nicht zwingend ist, da sich die Business Angels nicht zusammenschließen müssen.

Den privaten Kapitalgebern obliegt es dann, die Anteile für mindestens drei Jahre zu halten. Andernfalls sind Sie zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet. Praktisch bewirkt dies sicher eine erhöhte Motivation, die Gelder aus dem Unternehmen nicht frühzeitig abzuziehen, um dadurch keine Rückzahlungspflicht auszulösen. Andererseits enthält dies für den privaten Kapitalgeber allerdings auch ein erhöhtes Risiko. Denn sofern sich ein früheres Exit-Szenario anbieten sollte, entweder weil das Unternehmen kurzfristig sehr lukrativ wird, oder im umgekehrten Fall weil das Unternehmen in eine kritische Phase gerät, sieht sich der private Kapitalgeber im Falle eines frühen Exits keiner Risikosituation, sondern in beiden Fällen einem sicheren Verlust von 20 % seines Investmentkapitals ausgesetzt. In den meisten Fällen wird ein früher Exit im Krisenfalle allerdings ohnehin nicht möglich sein oder falls doch, jedenfalls das Ende des Unternehmens einläuten.

V. Folgefinanzierungen und Wandeldarlehen

Das INVEST-Konzept sieht auch Folgefinanzierungen und Wandeldarlehen als förderfähig an.

Bezüglich der Folgefinanzierungen gelten sowohl die maximale Beteiligungsquote des privaten Kapitalgebers in Höhe von 25 %, als auch die jährliche Obergrenze der zuschussfähigen Investmentsumme in Höhe von 100.000 € je Kapitalgeber. Nach der Richtlinie muss eine solche Folgefinanzierung jedoch bereits im ursprünglichen Geschäftsplan vorgesehen sein, wobei keine inhaltlichen Anforderungen an den Geschäftsplan gestellt werden und es somit voraussichtlich genügen dürfte, dass die Folgefinanzierung fest eingeplant und nicht nur als mögliche Option vorgesehen ist.

Bezüglich der Wandeldarlehen gilt, dass die Mindesthaltedauer bezüglich der Anteile von drei Jahren erst mit dem Zeitpunkt der Wandlung beginnt und nicht etwa bereits mit dem früheren Zeitpunkt der Darlehensauszahlung. Dies bedeutet letztlich, dass sich der (Mindest-) Zeitraum der Zurverfügungstellung des Investmentkapitals verlängert. Ferner muss die spätere Wandlung des Darlehens in Unternehmensanteile bereits ursprünglich vertraglich fixiert worden sein und spätestens innerhalb von 15 Monaten nach Erhalt des Bewilligungsbescheides erfolgen. Mehrere Kapitalerhöhungen sind möglich, jede einzelne muss allerdings mindestens 10.000 € betragen. Der Darlehensvertrag darf weder marktuntypische Klauseln, noch Meilensteinregelungen enthalten. Schließlich sieht die Richtlinie vor, dass die Gewährung des Darlehens erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides erfolgt, sodass Zuschüsse für bereits bestehende Alt-Darlehen zumindest nicht mit Sicherheit gewährleistet sind.

VI. Exit-Zuschuss

In einem zweiten Schritt kann der Investor später bei Veräußerung seiner Geschäftsanteile einen Exit-Zuschuss erhalten. Dieser wird auf Antrag gewährt, wenn der Investor seine Anteile veräußert. Der Exit-Zuschuss beträgt 25 % des Gewinns aus der Veräußerung der INVEST-Anteile, jedoch maximal 80 % der Anschaffungskosten der INVEST-Anteile. Daraus folgt, dass die Summe aus Erwerbszuschuss (20 %) und Exit-Zuschuss (80 %) auf maximal 100 % der Investitionssumme begrenzt ist.

Auch die Gewährung des Exit-Zuschusses hat mehrere Voraussetzungen, nämlich:

a) Der Investor ist eine natürliche Person und hat den INVEST-Zuschuss bei Erwerb der zu verkaufenden Anteile selbst erhalten.

b) Die zu verkaufenden Anteile wurden bereits beim Erwerb mit dem INVEST-Zuschuss nach den Regelungen der neuen Richtlinie, mithin nach dem 1. Januar 2017 gefördert.

c) Die Mindesthaltedauer von drei Jahren ist eingehalten und der Verkauf erfolgt spätestens zehn Jahre nach dem Anteilserwerb.

d) Der Veräußerungsgewinn muss mindestens 2.000 € betragen.

Als Gewinn aus der Veräußerung gilt der Ausgabepreis abzüglich des Verkaufspreises. In den ursprünglichen Ausgabepreis sind nicht nur der Nennwert der Anteile, sondern auch andere Zuzahlungen, mithin mögliche Agios einzuberechnen. Veräußerungskosten sowie mögliche Erwerbsnebenkosten werden jedoch bei der Bemessungsgrundlage des Exit-Zuschusses nicht berücksichtigt. Dies führt letztlich dazu, dass der Verkaufspreis als höher gilt, weil Nebenkosten nicht angerechnet werden dürfen. Aus einem erhöhten Verkaufspreis resultiert jedoch auch ein erhöhter Exit-Zuschuss.

VII. Steuerbefreiung für Erwerbszuschuss und Exit-Zuschuss

Die unter Ziffer III. (oben) genannten Voraussetzungen sind mittlerweile als Voraussetzungen für die Steuerfreiheit in § 3 Nr. 71 a) EStG normiert. Während sich die richtige Behandlungsweise bzgl. einiger Details in der Praxis noch entwickeln muss, steht jedenfalls fest, dass die Steuerbefreiung für Erwerbszuschüsse (auch in der Form von Wandeldarlehen und Folgefinanzierungen) sowohl im Privatvermögen, als auch im Betriebsvermögen gilt.

Der Exit-Zuschuss ist ebenfalls steuerfrei nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 3 Nr. 71 b) EStG. Jedoch wird die normale Steuerlast nicht reduziert, sondern der Exit-Zuschuss wird in Form einer pauschalen Steuerkompensation in Höhe von 25 % des durch den Verkauf erzielten Gewinns als echter (steuerfreier) Zuschuss ausgezahlt. Dem korrespondierend bleibt der Verkaufserlös vollständig steuerbar. Daher ist der Begriff Steuerbefreiung insoweit irreführend.

Schwierigkeiten bereiten im Detail noch die bilanzielle und steuerliche Qualifizierung der Zuschüsse in den verschiedenen Fallgruppen (Stichworte: Betriebseinnahme/ Einkünfte aus Kapitalvermögen/ Anrechnung auf Anschaffungskosten/ Einkünfte aus Gewerbebetrieb) sowie die periodengerechte Zurechnung des Exit-Zuschusses. Bezüglich letzterem gilt wohl grundsätzlich der Zeitpunkt des zivilrechtlichen Kaufvertragsabschlusses als maßgeblicher Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses. Realisierung des Zuschusses durch Abschluss des Kaufvertrages und tatsächliche Auszahlung des

Exit-Zuschusses können danach in verschiedene Geschäftsjahre fallen.

VIII. Fazit

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Gewährung von INVEST-Zuschüssen einige sachliche Anforderungen stellt sowie zu berücksichtigende Schwellenwerte vorsieht. Gleichzeitig bietet das Konzept aber auch zahlreiche Chancen in verschiedenen Phasen des förderfähigen Zeitraums, vom Erwerberzuschuss in Fällen von Direkterwerb oder Wandeldarlehen, bei Anschlussfinanzierungen sowie im Zeitpunkt des Exits des privaten Kapitalgebers als natürliche Person. Häufig sind die Voraussetzungen für die steuerfreie Zuschussgewährung den Betroffenen nicht bekannt teilweise bestehen auch noch rechtliche Unsicherheiten bezüglich der relevanten Zeitpunkte und der Art und Weise der Steuerbarkeit; es lohnt sich jedoch, sich mit den - zugegebenermaßen nicht ganz übersichtlichen - Voraussetzungen im Detail vertraut zu machen.

Sollten INVEST-Zuschüsse für Sie in Betracht kommen, unterstützen wir Sie gerne frühzeitig bei der strukturellen Planung sowohl in dem Fall, dass Sie ein privater Kapitalgeber sind, als auch in dem Fall, dass Sie ein mittelbar zu förderndes Unternehmen leiten, oder deren Gesellschafter sind.

Information:
Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.